

Statuten des Vereins

Alumni FHNW Angewandte Psychologie

Olten, Frühjahr 2024

Version 6.0

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
III.	GÖNNER UND GÖNNERINNEN	3
IV.	ORGANISATION	3
V.	FINANZEN	7
VI.	STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG	7
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand

- 1 Unter dem Namen «Alumni FHNW Angewandte Psychologie» besteht ein Verein mit ideellem Zweck und von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Olten.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes Absolventinnen und Absolventen FH (FH SCHWEIZ).
- 4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Olten. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 2 Zweck, Ziele

- 1 Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) Pflege der Verbundenheit zwischen den Alumni/Alumnae der verschiedenen Jahrgänge und Fachrichtungen unter sich, sowie deren Beziehungen zur Hochschule für Angewandte Psychologie, Fachhochschule Nordwestschweiz und ihren Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden;
 - b) Förderung des Austausches von Information, Wissen und Erfahrung zwischen Hochschule und den Alumni/Alumnae;
 - c) Pflege von Beziehungen zwischen Dozierenden und Alumni/Alumnae;
 - d) Pflege von Beziehungen zu Praxispartnerinnen und -partnern;
 - e) Kontaktpflege mit anderen Hochschulen und deren Alumni-Organisationen;
 - f) Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder;
 - g) Unterstützung der Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben der Alumni-Organisation der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW gehören:
 - a) die Organisation von Tagungen, Kursen, Workshops oder anderen Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Vernetzung;
 - b) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Schaffung von Wohlwollen und Unterstützung für Lehre, Weiterbildung und angewandter Forschung und Entwicklung an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW;
 - c) das Informieren über die aktuellen Entwicklungen in der Lehre, den Weiterbildungsaktivitäten sowie in angewandter Forschung und Entwicklung der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW;
 - d) die Gewinnung von Gönnern und Gönnerinnen sowie Sponsoren und Sponsorinnen für Projekte der Alumni FHNW Angewandte Psychologie und der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2 Als ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Studierende und AbsolventInnen des B.Sc. in Angewandter Psychologie, M.Sc. in Angewandter Psychologie sowie Teilnehmende bzw. Absolventen/innen einer Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, Mitarbeitende der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW) sowie juristische Personen aufgenommen werden.
- 3 Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW ist Mitglied des Vereins.
- 4 Als Ehrenmitglieder können weitere natürliche Personen, z.B. langjährige Mitarbeitende der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW sowie andere dem Verein nahestehende Personen, aufgenommen werden.

Art. 5 Begründung der Mitgliedschaft / Aufnahme

- 1 Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben und beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- 2 Bachelor- und Master-Studierende im letzten Studienjahr werden nach der Freigabe ihrer Daten und nach erfolgreichem Abschluss automatisch als Mitglied aufgenommen.
- 3 Teilnehmende der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, welche einen MAS, DAS oder CAS absolvieren, werden zu Beginn der Weiterbildung und nach der Freigabe ihrer Daten automatisch als Mitglieder aufgenommen.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die dem Verein nahestehen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder profitieren von den Veranstaltungen sowie allen Dienstleistungen des Vereins Alumni FHNW Angewandte Psychologie.
- 2 Die Mitglieder sind zusätzlich automatisch Mitglieder des Dachverbands Absolventinnen und Absolventinnen FH (FH SCHWEIZ) und profitieren damit von dessen Vorteilen.
- 3 Die ordentlichen Mitglieder, die ihr Studium oder ihre Weiterbildung abgeschlossen haben, entrichten jährlich Mitgliederbeiträge. Von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Studierende der Ausbildung (Bachelor und Master) im ersten Jahr nach Abschluss (entspricht dem Probejahr gemäss Abs. 6).
 - Teilnehmende der Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) während des ersten Weiterbildungsjahres (entspricht dem Probejahr gemäss Abs. 5).
 - Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle.
- 4 Die automatische Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nur einmal möglich.
- 5 Jedes ordentliche Mitglied profitiert von einer kostenlosen Mitgliedschaft in der Dauer von einem Jahr (im Folgenden auch «Probejahr» genannt).
 - Studierende der Ausbildung, welche den Bachelor an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW absolviert und bereits von einem kostenlosen Mitgliedschaftsjahr profitiert haben, können von keinem weiteren kostenlosen Probejahr profitieren.

- Teilnehmende der Weiterbildung können auch beim Besuch von mehreren Weiterbildungen lediglich von einem kostenlosen Mitgliedschaftsjahr profitieren. Das Probejahr erfolgt im ersten Jahr der ersten Weiterbildung.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2 Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
- 3 Wer die Interessen des Vereins verletzt, kann unter Angabe der Gründe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. GÖNNER und GÖNNERINNEN

Art. 8 Gönner und Gönnerinnen

- 1 Natürliche und juristische Personen, Institutionen und Organisationen, welche den Verein unterstützen, können Gönner und Gönnerinnen des Vereins werden. Der Gönnerbeitrag entspricht mindestens dem Mitgliederbeitrag. Die Gönner und Gönnerinnen besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Vereinsgeschäften ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 9 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 10 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Geschäftsstelle;
 - d) die Revisionsstelle.

Art. 11 Protokollpflicht

- 1 Für sämtliche Vereinsorgane besteht eine Protokollierungspflicht für die an den Versammlungen respektive Sitzungen behandelten Geschäfte. Protokolle beinhalten zumindest folgende Informationen:
 - a) Art der Versammlung resp. der Sitzung
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit;
 - c) Anwesende und Vorsitz;
 - d) Traktanden;

- e) Beschlüsse;
- f) Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.
- 2 Der Vorstand kann mittels schriftlicher Vollmachten andere Regelungen treffen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Alumni FHNW Angewandte Psychologie. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.
- 2 Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 15 Einberufung

- 1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 16 Antragsrecht

- 1 Anträge von Vereinsmitgliedern sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden.

Art. 17 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine sie vertretende Person aus.

Art. 18 Beschlüsse

- 1 Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

Art. 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist namentlich zuständig für:
 - a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
 - b) die Änderung der Statuten;
 - c) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin;
 - e) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - g) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - h) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - i) die Entlastung des Vorstands;
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2 Nicht ordentliche statutarische Traktanden sind in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

Art. 20 Vorsitz

- 1 Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 2 Der/Die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden resp. der Vorsitzenden und vom bestimmten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

VORSTAND

Art. 21 Zusammensetzung

- 1 Mitglieder des Vorstands sind bevorzugt Vereinsmitglieder, müssen jedoch entweder mindestens 4 Semester an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW studiert haben oder ein Arbeitsverhältnis von einer Mindestdauer von einem Jahr an der Hochschule für Angewandte Psychologie vorweisen können.
- 2 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Präsident oder Präsidentin;
 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
 - Sekretär oder Sekretärin;
 - Kassier oder Kassierin;
 - Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- 3 Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW hat Anspruch, durch mindestens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Vorstand vertreten zu sein.
- 4 Die Vorstandsarbeit erfolgt im Ehrenamt. Eine Spesen-/Aufwandsentschädigung kann entrichtet werden.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 22 Zuständigkeit des Vorstands

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 23 Amtsperiode/-dauer

- 1 Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

Art. 24 Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 2 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Einberufung

- 1 Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden.

Art. 26 Traktandierung

- 1 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 27 Präsident/Präsidentin

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 28 Kassier/Kassierin

- 1 Der Kassier oder die Kassierin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 29 Geschäftsstelle

- 1 Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen eine Geschäftsstelle bestellen. Mindestens ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle kann an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.

REVISIONSSTELLE

Art. 30 Revisionsstelle

- 1 Im Verein besteht gemäss Art. 69 lit. b ZGB keine Revisionspflicht. Eine Revision kann von Vereinsmitgliedern bei der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragt und durch einfaches Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder angeordnet werden.
- 2 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Kassiers oder der Kassierin.

V. FINANZEN

Art. 31 Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Beiträge und Haftung

- 1 Die Mitgliederbeiträge sind Halbjahres- und Jahresbeiträge. Sie sind jeweils im Januar (Jahresbeitrag) bzw. Sommer (Halbjahresbeitrag) eines Jahres im Voraus fällig.
- 2 Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW bezahlt keinen Mitgliederbeitrag, sondern unterstützt den Verein in administrativer und organisatorischer Hinsicht.
- 3 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Art. 33 Vereinsmittel

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 34 Revision

- 1 Die Abänderung der Statuten kann nur durch 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 35 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Art. 36 Liquidation

- 1 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist auf Körperschaften mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Gönnerinnen und Gönner ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten am 13. Dezember 2010 in Kraft.

Art. 38 ZGB

- 1 Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60-79.